

## I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als RENK ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn RENK in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Für alle anderen Besteller aus dem Ausland gelten die „[Verkaufsbedingungen \(International\)](#)“.

## II. Vertragsschluss

1. Eine ohne vorheriges Angebot erteilte Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn RENK sie schriftlich bestätigt hat.
2. Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet.
3. Sofern sich ein Angebot auf allgemeine Produktdokumentationen und Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben Bezug nimmt, sind diese nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart sind.
4. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von RENK zustande.

## III. Vertragsunterlagen, Vertraulichkeit

1. Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Der Besteller darf Vertrauliche Informationen von RENK nicht dadurch erlangen, dass er die von RENK unter dem Vertrag erhaltenen Liefergegenstände, Produkte, Software oder andere Gegenstände beobachtet, untersucht, rückbaut oder testet. Der Besteller wird RENK unverzüglich von einem Verlust, einer unbefugten Veröffentlichung oder Benutzung der Vertraulichen Informationen (z. B. im Rahmen eines Informationssicherheitsvorfalls) oder einer sonstigen Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in Kenntnis setzen und RENK in angemessener Weise bei der Zurückerlangung des Besitzes und der Verhinderung einer weiteren Verteilung der Vertraulichen Informationen unterstützen. RENK verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. RENK behält sich an sämtlichen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, die RENK dem Besteller – auch in elektronischer Form – vor oder nach Vertragsschluss aushändigt oder sonst zugänglich macht, sämtliche Eigentums- und Urheber-, Patent- oder andere gewerbliche Schutz- oder entsprechende Nutzungsrechte vorbehaltlich ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung vor; derartige Unterlagen oder ihr Inhalt dürfen über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Rahmen hinaus ohne vorherige Zustimmung von RENK nicht benutzt oder vervielfältigt werden.

## IV. Preis, Zahlung, Steuern

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlicher Verpackung und Entladung.
2. Steuern
  - a) Die Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung ohne gesetzliche Umsatz-, Verkauf-, Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern (im Folgenden: „Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern“). Die anfallende Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern werden dem Besteller zusätzlich zu den genannten Preisen belastet. Dies gilt nicht, sofern der Besteller die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern von Gesetzes wegen schuldet und/oder das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist. Schreibt die nationale Gesetzgebung des Bestellers die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens oder ein sonstiges Vereinfachungsverfahren vor, das den Empfänger einer Lieferung bzw. Leistung zur Selbstveranlagung oder dem Einbehalt von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern verpflichtet, obliegt dem Besteller die Verpflichtung zur fristgerechten Selbstveranlagung bzw. zum Einbehalt und der Abführung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden. Soweit das Reverse-Charge-Verfahren oder ein sonstiges Verfahren optional ist, wird RENK den Besteller entsprechend anweisen, ob ein solches Verfahren durchzuführen ist. Der Besteller wird RENK bei der Erlangung einer Steuerbefreiung, bzw. Erfüllung der Voraussetzungen für einen Nullsteuersatz nach besten Kräften unterstützen. Nach Aufforderung durch RENK wird der Besteller innerhalb von 14 Kalendertagen alle in diesem Zusammenhang von RENK angeforderten Dokumente übermitteln (z. B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweise für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise). Entsteht RENK eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern aus dieser Ziffer, die aus einer Pflichtverletzung des Bestellers resultiert, so hat der Besteller diese Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an RENK zu erstatten, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
  - b) Der Besteller und RENK sind jeweils selbst für die auf ihrem Einkommen basierenden Ertragsteuern verantwortlich.
  - c) Für Zahlungen, die einer Quellensteuer unterliegen, gilt Folgendes:
 

Soweit der Besteller die gesetzliche Pflicht hat, im Namen und für Rechnung von RENK Steuern, von der an RENK zu leistenden Zahlung einzubehalten und an die lokale Steuerbehörde abzuführen, ist der Besteller hierfür selbständig verantwortlich. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach und unterlässt er den Steuereinbehalt und die Abführung der Steuern ganz oder teilweise, muss er RENK den Schaden ersetzen, der durch eine nachträgliche Steuerforderung entsteht, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

RENK ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine ggf. in Betracht kommende Reduktion des Quellensteuersatzes (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen von RENK zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller ist verpflichtet, RENK bei der Quellensteuersatzreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern (i) ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. dem Staat, in dem die Aktivitäten durch RENK ausgeführt werden, besteht und (ii) die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) entsprechend dem anwendbaren DBA erfüllt sind, so darf der Besteller maximal nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an RENK einbehalten. Werden die Voraussetzungen aus (i) und (ii) nicht erfüllt, so darf der Besteller die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. desjenigen Staates, in dem die Aktivitäten von RENK erbracht werden, geltenden Steuersatzes einbehalten und diese an die lokale Steuerbehörde im Namen von RENK fristgerecht abführen. Der Besteller ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Quellensteuerabführung im Namen von RENK unverzüglich an RENK zu übersenden. Erfolgt die Übersendung der ordnungsgemäßen Steuerbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht, so trägt der Besteller sämtliche steuerlichen Nachteile, die aus der fehlenden bzw. verzögerten Übersendung der amtlichen Steuerbescheinigung für RENK entstehen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Soweit der Besteller die gesetzliche Pflicht hat, im Namen und für Rechnung von RENK Steuern, von der an RENK zu leistenden Zahlung einzubehalten und an die lokale Steuerbehörde abzuführen, ist der Besteller hierfür selbständig verantwortlich. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach und unterlässt er den Steuereinbehalt und die Abführung der Steuern ganz oder teilweise, muss er RENK den Schaden ersetzen, der durch eine nachträgliche Steuerforderung entsteht, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

RENK ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine ggf. in Betracht kommende Reduktion des Quellensteuersatzes (ggf. auf Null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen von RENK zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller ist verpflichtet, RENK bei der Quellensteuersatzreduktion (ggf. auf Null) nach besten Kräften zu unterstützen.

Sofern (i) ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. dem Staat, in dem die Aktivitäten durch RENK ausgeführt werden, besteht und (ii) die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) entsprechend dem anwendbaren DBA erfüllt sind, so darf der Besteller maximal nur den nach dem anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an RENK einbehalten.

Werden die Voraussetzungen aus (i) und (ii) nicht erfüllt, so darf der Besteller die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Bestellers bzw. desjenigen Staates, in dem die Aktivitäten von RENK erbracht werden, geltenden Steuersatzes einbehalten und diese an die lokale Steuerbehörde im Namen von RENK fristgerecht abführen.

Der Besteller ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Quellensteuerabführung im Namen von RENK unverzüglich an RENK zu übersenden.

Erfolgt die Übersendung der ordnungsgemäßen Steuerbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht, so trägt der Besteller sämtliche steuerlichen Nachteile, die aus der fehlenden bzw. verzögerten Übersendung der amtlichen Steuerbescheinigung für RENK entstehen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung in Euro innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und gebührenfrei auf ein Bankkonto der RENK GmbH zu leisten. Für die Wahrung der Frist ist der Zahlungseingang maßgeblich.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch RENK setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit RENK die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt RENK sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des RENK verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von RENK liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. RENK wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn RENK die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von RENK. Im Übrigen gilt Abschnitt X.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X.2 dieser Bedingungen.

## VI. Gefahrübergang

1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, geht die Gefahr wie folgt auf den Besteller über: Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder RENK noch andere Leistungen, z.B. die

Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die RENK nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. RENK verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der gegenwärtigen und künftigen Forderung aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) behält sich RENK das Eigentum an dem Liefergegenstand vor.
2. Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand („Vorbehaltsware“) darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat RENK unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RENK berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahl der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf RENK diese Rechte nur geltend machen, wenn RENK dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Besteller ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei RENK als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt RENK Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von RENK gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an RENK ab. RENK nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben RENK ermächtigt. RENK verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen RENK gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann RENK verlangen, dass der Besteller RENK die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von RENK um mehr als 10%, wird RENK auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von RENK freigeben.

## VIII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet RENK unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt X - wie folgt:

1. Sachmängel
  - a) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von RENK nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist RENK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von RENK.
  - b) Zur Vornahme aller RENK notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit RENK die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist RENK von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei RENK sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von RENK Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
  - c) Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt RENK – soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von RENK eintritt –, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller den Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Besteller zu tragen. RENK ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann RENK die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

- d) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn RENK - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- e) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X.2 dieser Bedingungen.

- f) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von RENK zu verantworten sind.

- g) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von RENK für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von RENK vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

## 2. Rechtsmängel

- a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird RENK auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch RENK ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird RENK den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- b) Die in Abschnitt VIII.2.a) genannten Verpflichtungen von RENK sind vorbehaltlich Abschnitt X.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
  - der Besteller RENK unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Besteller RENK in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. RENK die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII.2.a) ermöglicht,
  - RENK alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
  - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## IX. Service- und Wartungsarbeiten

Zur Durchführung von Service- und Wartungsarbeiten muss der freie Zugang für RENK zum eingebauten Liefergegenstand vom Besteller, soweit technisch möglich, eingeplant und sichergestellt werden. Die Einbauvorschriften von RENK sind zu beachten.

## X. Haftung von RENK, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge von RENK schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und X.2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet RENK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die RENK arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RENK auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt X. 2a) - d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## XII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem

Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von RENK zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei RENK bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Im Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes ist der Besteller berechtigt, die mit dem Liefergegenstand gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen an den Erwerber zu übertragen.

### **XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RENK und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von RENK zuständige Gericht. RENK ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.